



Auf dem Weg zur Einschulung

Informationsgrundlagen für ein Beratungsgespräch

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

bei den allermeisten Kindern, die dem Alter nach schulpflichtig werden, besteht kein Anlass zur Sorge, dass sie den Start im kommenden Schuljahr nicht erfolgreich meistern werden. Manchmal plagen jedoch Eltern Bedenken, ob ihr Kind wirklich schon so weit ist. Gelegentlich wird dieses Nachdenken auch von den Erzieherinnen der Kindergärten angestoßen, die aufgrund ihrer täglichen Arbeit die Kinder ja besonders gut kennen.

Wir als aufnehmende Schule lassen Sie in einer solchen Situation nicht alleine. Durch die enge Kooperation mit den Erzieherinnen der Kindergärten und die regelmäßigen Besuche von Lehrkräften in den Gruppen nehmen wir bereits frühzeitig Kontakt mit Ihrem Kind auf und lernen es auf diese Weise kennen. Sollte von Ihrer Seite aus der Bedarf vorhanden sein, stehen wir gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Damit ein solches Gespräch möglichst zielführend verläuft, möchten wir Sie bitten, die hier ausgeführten Informationen rund um das Einschulungsverfahren durchzulesen.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Färber, Rektorin

Peter Frank, stellv. Schulleiter

Übersicht

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Einschulungsalter

1.2 Zurückstellung

2. Pädagogische Überlegungen

2.1 Schulfähigkeit – Beurteilungsfaktoren

2.2 Schulfähigkeit – Voraussetzungen beim Kind

2.2.1 Körperlicher Entwicklungsstand

2.2.2 Feinmotorische Fertigkeiten

2.2.3 Kognitive Lernvoraussetzungen

2.2.4 Motivationale Lernvoraussetzungen

2.2.5 Sprachwahrnehmungsleistungen

2.2.6 Emotionale Stabilität

2.2.7 Soziale Kompetenzen

2.3 Schulfähigkeit – Überprüfung durch unsere Schule

2.4 Das richtige Alter – Blick auf die Schullaufbahn

**„Liebt eure Kinder um ihrer selbst willen,
nicht ihrer Leistungen wegen.“**

Basil Johnston, Ojibwa

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Einschulungsalter

Alle Belange rund um die Einschulung sind in Bayern durch Art.37 des BayEUG geregelt:

- Demnach sind mit Beginn des Schuljahres alle Kinder schulpflichtig, die **bis zum 30. September sechs Jahre alt** werden
- oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule **zurückgestellt** wurden.
- Kinder, die im **Juli, August oder September** des Einschulungsjahres **sechs Jahre alt** werden, sind aber nur dann schulpflichtig, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten der Schulleitung keine gegenteilige Entscheidung in schriftlicher Form bis zum Tag der Schuleinschreibung, spätestens aber bis zum 10. April des laufenden Schuljahres zukommen lassen.
- Voraussetzung für die Akzeptanz der Entscheidung ist, dass sie eine **vorherige Beratung** durch die Schule wahrgenommen haben.
- Kinder, die **zwischen dem 01.10. und 31.12. sechs Jahre alt** werden können auf Antrag der Erziehungsberechtigten schulpflichtig werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.
- Bei Kindern, die **nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt** werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

1.2 Zurückstellung

- Ein schulpflichtiges Kind kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Jahr später mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.
- Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden. Sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind.
- Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig.
- Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören.

Wurde sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, ist eine Zurückstellung gemäß Art. 41 BayEUG nur möglich, wenn zu erwarten ist,

dass das Kind ein Jahr später mit Erfolg am Unterricht der Regelschule teilnehmen kann. Kommt eine Zurückstellung nicht infrage,

- können die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem schulischen Lernort (Förderzentrum / Regelschule) ihr Kind unterrichtet werden soll bzw.
- beantragt die Schulleitung der Grundschule beim Staatlichen Schulamt die Überweisung des Kindes an die zuständige Förderschule.

2. Pädagogische Überlegungen

2.1 Schulfähigkeit - Beurteilungsfaktoren

Der Eintritt in die Grundschule ist ein wichtiger Schritt im Leben eines jeden Kindes. Der bisherige Lebensbereich Kindergarten mit den vertrauten Bezugspersonen wird nun abgelöst von der Schule. Die wichtigste Konstante jedoch bleibt bestehen: die Familie.

Während der Kindergartenzeit lieferte der individuelle Zugewinn an Wissen und Handlungskompetenz beim Kind selbst die Aussagen über dessen Entwicklungsfortschritt und weniger die anderen Kinder (soziale Bezugsnorm). Existieren im Kindergarten in der Regel genügend Freiräume, um die Eigenheiten der kleinen Persönlichkeiten einfach weitgehend zu akzeptieren, ist das in der Schule nicht mehr im gleichen Umfang möglich.

Vor diesem Hintergrund müssen bei der Beurteilung der Schulfähigkeit eines Kindes stets drei wichtige Bereiche herangezogen werden:



2.2 Schulfähigkeit – Voraussetzungen beim Kind

Hinter dem Begriff „Schulfähigkeit“ verbirgt sich immer die Überlegung, welche Voraussetzungen ein Kind für den erfolgreichen Schulstart braucht. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf diesen sieben Kriterien:



Diese Säulen vermitteln ein breites Bild von den wesentlichen Voraussetzungen, die ein Schulanfänger mitbringen sollte. Normalerweise wird ein sechsjähriges Kind viele davon entwickelt haben. Manches muss aber sicher auch erst im Zusammenhang mit der Einschulung erworben, ausgebaut und gesichert werden. Neben den Aspekten Elternhaus und Schule geht es in der Beurteilung der Schulfähigkeit immer um den Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit des Kindes.

2.2.1 Körperlicher Entwicklungsstand

Der körperliche Entwicklungsstand wird in den vorgeschriebenen Untersuchungen beim Kinderarzt festgestellt. Im Wesentlichen wird dabei auf ein harmonisches Gesamtbild geachtet.

Hierzu zählt ebenfalls die Grobmotorik: auf einem Bein stehen, balancieren, rückwärtsgehen, einen Ball werfen und fangen sowie Ganzkörperbewegungen vollziehen (z.B. Hampelmann).

2.2.2 Feinmotorische Fertigkeiten

Die feinmotorischen Fertigkeiten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Grobmotorik. Weil in der Eingangsstufe der Grundschule das manuelle Tun einen großen Raum einnimmt, sind sie vom Schulkind in besonderem Maße gefordert. Der Kindergarten leistet hier wichtige Vorarbeit: sicher mit der Schere umgehen, einen Stift richtig halten, Formen nachmalen, Flächen ausmalen und Begrenzungen einhalten.

2.2.3 Kognitive Lernvoraussetzungen

Hiermit ist kein spezifisches Wissen gemeint (Ein schulfähiges Kind muss noch keine Buchstaben kennen!), sondern spezifische intellektuelle Fähigkeiten: sich einfache Sachverhalte merken können, ein Zahlenverständnis im Zahlenraum bis 5 besitzen, Wenn-dann-Beziehungen verstehen, soziale Handlungsabläufe erkennen, mehrteilige Aufträge ausführen und Farben sowie Formen benennen können.

2.2.4 Motivationale Lernvoraussetzungen

Jedes gesund entwickelte Kind möchte lernen. Das entspricht einem natürlichen Antrieb. In der Schule ist es nicht zu leisten, dass es in jeder Phase des Unterrichts von außen motiviert wird. Ein Schulkind muss also grundsätzliches Interesse, Neugier und Freude an der Arbeit mitbringen. Längere Lernprozesse erfordern zudem Ausdauer, Anstrengungsbereitschaft, Konzentration und zielstrebiges Vorgehen. Äußere Verstärker (Bildchen, Stempel, Aktivitäten, Lob) sind in einer Klassengemeinschaft viel seltener einzusetzen als im Elternhaus oder im Kindergarten.

2.2.5 Differenzierte Sprachwahrnehmungsleistungen

Die erste große Herausforderung für einen Schulanfänger ist das Erlernen des Lesens und Schreibens. Für den Leselernprozess ist die differenzierte Laut- und Sprachwahrnehmung von besonderer Bedeutung. Zunächst sind es einzelne Laute, später dann Wörter, die unterschieden werden müssen. Kommt schließlich die Rechtschreibung hinzu, wird ein phonematisches Gehör benötigt. Das heißt, die Reihenfolge einzelner Buchstaben muss herausgehört werden können.

Daneben ist natürlich auch das Sprechvermögen eines Kindes wichtig. Es muss deutlich sprechen können. Die aktiven Sprechleistungen haben einen großen Anteil an der Speicherung von Laut-, Wort- und Satzbau.

2.2.6 Emotionale Stabilität

Obgleich jede Lehrkraft darauf bedacht ist, eine angenehme Lernatmosphäre zu schaffen, kann es dennoch vorkommen, dass sich ein Schulanfänger in der neuen Klassengemeinschaft unwohl fühlt. Dieser Umstand beeinflusst natürlich die Lernbereitschaft und die langfristige Lernleistung.

Ein schulfähiges Kind sollte daher auch schwierige Situationen aushalten können: Meinungsverschiedenheiten, Misserfolge, ungestillte Bedürfnisse.

2.2.7 Soziale Kompetenzen

Schulfähige Kinder können in ungezwungener Weise mit anderen Kindern umgehen. Manch einer ist eher zurückhaltend, ein anderer dagegen temperamentvoller. Jedes Kind verhält sich in einer Gruppe unterschiedlich, von einem Schulkind aber wird verlangt, dass es sich selbst die eigene Zufriedenheit in der Gruppe sichern kann, ohne dabei andere zu beschneiden. Das beinhaltet, dass man auch kleinere Konflikte weitgehend selbstständig zu lösen vermag.

Das richtige Verhalten gegenüber Erwachsenen (Lehrern, Schulpersonal) ist ebenso wichtig. Es sollte geprägt sein von Offenheit und Achtung.

2.3 Schulfähigkeit – Überprüfung durch unsere Schule

In den letzten Jahren wurde die **Zusammenarbeit mit den Kindergärten** kontinuierlich ausgebaut. Es wird alljährlich eine Lehrkraft beauftragt, die nicht nur den **intensiven Austausch mit den Erzieherinnen** pflegt, sondern bereits frühzeitig den **diagnostischen Kontakt** zu den Schulanfängern ausweitet.

In regelmäßigen Besuchen verschafft sich die Lehrkraft ein genaues Bild von jedem einzelnen Kind. **Gespräche mit den Eltern** und Erzieherinnen ergänzen im Bedarfsfall das Urteil hinsichtlich der Schulfähigkeit.

Rückt die Schuleinschreibung näher werden Unsicherheiten oder beabsichtigte Zurückstellungen noch eingehender thematisiert. Dabei kann es vorkommen, dass die Schule die Teilnahme an einem ausführlicheren Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangt. Wir nennen das **Schulspiel**. In besonderen Fällen ziehen wir auch die **Kollegen des Förderzentrums** in Sonthofen zurate.

Insgesamt wird ein sehr hoher Aufwand betrieben, um zu einer gesicherten Einschätzung zu gelangen. Wir tun das, weil uns der erfolgreiche Schulstart der Kinder wirklich am Herzen liegt. Die Überprüfung der Schulfähigkeit ist somit ein langer Prozess an dessen Ende eine Einschätzung steht, der die Erziehungsberechtigten vertrauen können.